

Welche Tests gelten als Zutrittstests

Alle jene negativen Ergebnisse von PCR- oder Antigen-Tests, die im Rahmen von behördlichen Settings und damit von medizinischen Fachkräften durchgeführt wurden, zählen als Zutrittstests. Dazu gehören die folgenden Bereiche:

- Teststraßen und -angebote von Bundesländern und Gemeinden
- Apotheken
- Betriebe – aber nur dann, wenn die Tests durch entsprechend qualifiziertes und berechtigtes Gesundheitspersonal durchgeführt werden.
- Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte
- Testungen in Alten- und Pflegeheimen – aber nur dann, wenn die Tests durch entsprechend qualifiziertes und berechtigtes Gesundheitspersonal durchgeführt werden.
- Testungen durch sonstige Gesundheitsberufe, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen (z.B. ärztlich Anordnung).

Das Ergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein (es zählt der Zeitpunkt der Probenahme). Die folgenden Gesundheitsberufe sind im Rahmen der Berufsgesetze berechtigt, die Tests durchzuführen:

- Ärztinnen und Ärzte
- Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und –pfleger nach ärztlicher Anordnung
- Sanitäterinnen und Sanitäter im Kontext einer Pandemie bzw. in Einrichtungen, in denen sie ihren Beruf ausüben dürfen (Blaulichtorganisationen)
- Apothekerinnen und Apotheker

Nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht dürfen auch TurnusärztInnen und Medizinstudierende sowie teils auch ohne Aufsicht weitere Gesundheitsberufe (wie Laborassistentinnen und –assistenten) Abstriche nehmen.

Das Testergebnis muss den Namen der getesteten Person, das Datum der Probenahme und die Unterschrift einer verantwortlichen Person der Teststelle beinhalten. Die Identifikation der Person muss vorab mit einem Ausweis sichergestellt werden.

Selbsttests (etwa zuhause im Wohnzimmer durchgeführt) können nicht als Zutrittstests verwendet werden, da hierbei nicht kontrolliert werden kann, ob der Test korrekt durchgeführt wurde und wer den Test durchgeführt hat. Auch Ergebnisse von Schultests zählen nicht als Zutrittstests.

(08.02.2021, 00:00)

Link:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Testungen-und-Quarantaene.html>